

Vorbemerkungen:

Bereits in seiner 12. Sitzung am 20.04.2012 hatte der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz die Verwaltung beauftragt, „einen besseren Maßstab (z. B. Einwohnergleichwerte) für die Veranlagung von Gewerbebetrieben zu erarbeiten.“

Daraufhin wurde dem Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management (INFA) im Sommer der Auftrag erteilt, ca. 1.500 Kontaktdatenätze von Gewerbebetrieben und sonstigen Institutionen im Rhein-Sieg-Kreis zu erheben. Aus den Daten wurden branchenspezifische Kennzahlen abgeleitet. Die Ergebnisse wurden in der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 23.10.2012 von Herrn Prof. Gellenbeck vom INFA vorgestellt. Die Verwaltung sagte zu, für die nächste Sitzung eine Beschlussvorlage zu fertigen.

Erläuterungen:

Andere Herkunftsbereiche (vor allem Gewerbebetriebe) werden künftig – neben dem bestehenden Grundpreis – über branchenspezifische Kennzahlen auf Grundlage der Erhebungen des INFA veranlagt werden. Die Kennzahlen dienen der Errechnung des wöchentlichen Mindestbehältervolumens.

Für den Rhein-Sieg-Kreis werden die unten aufgeführten Branchen mit ihren spezifischen Kennzahlen festgelegt (vgl. neuer § 5 b der Abfallsatzung):

Branche	Einheit	Kennzahl/ Liter je Woche
a. Speise- und Schankwirtschaften wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden	Beschäftigter	36
b. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Vergleichbare	Schüler/Student/Kinder	1
c. Lebensmittel Groß- und Einzelhandel	Beschäftigter	6
d. Sonstiger Einzel – und Großhandel wie z. B. Schmuck, Textilwaren, Möbel, Buchhandel, Warenhäuser, Elektrohandel, Kfz-Handel, Spielwaren, Baumärkte, Apotheken, Tabakwaren, Optiker, Schuhläden	Beschäftigter	5
e. Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbe wie z. B. Produktionsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseure, Floristen, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Garten-/Landschaftsbau-Betriebe, Nagelstudios, Reinigungsfirmen, Speditionen, Busbetriebe, Taxiunternehmen, Schifffahrtsgesellschaften, Rettungsdienste, Energieversorger, Friedhöfe, Fischzucht	Beschäftigter	5
f. Beherbergungsbetriebe wie z. B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime, Campingplätze mit überwiegendem Anteil an Dauercampern	Bett/Stellplatz	4
g. Krankenhäuser und Heime wie z. B. Pflege-, Kinder- und Altenheime	Bett	16
h. Verwaltungen und Vergleichbare wie z. B. Banken, Praxen, Versicherungen, Kanzleien, Makler, Unternehmensberater, Partnervermittlungen, Steuerberater,	Beschäftigter	3

Sachverständige, Pfarrämter, Kirchen, Verbände, Vereine, Freiberufler und Vergleichbare		
--	--	--

Das Mindestbehältervolumen errechnet sich danach wie folgt: Hat zum Beispiel ein Restaurant 10 Beschäftigte, so beträgt das Mindestbehältervolumen je Woche 360 Liter (Beschäftigte 10 x Kennzahl 36), dementsprechend je Monat 1440 Liter. Eine Schule mit 200 Schülern hat ein Mindestbehältervolumen von 200 Litern je Woche (Schüler 200 x Kennzahl 1) bzw. 800 Liter je Monat vorzuhalten.

Musste ein Friseursalon mit 4 Beschäftigten bislang aufgrund der Gewerbeabfallverordnung – die die Nutzung mindestens eines Restmüllbehälters vorgibt – lediglich die 80-Liter-Restmülltonne vorhalten (20 Liter Mindestbehältervolumen je Woche), so ändert sich für diesen durch die neue Veranlagung nichts (Beschäftigte 4 x Kennzahl 5 x Wochen 4 = 80 Liter pro Monat).

Die Abfallsatzung wurde aufgrund des am 01.06.2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes überprüft und angepasst. Die Begriff „Haushalte“ wurde an mehreren Stellen durch „private Haushaltungen“, der Begriff „Gewerbe“ durch „andere Herkunftsbereiche“ ersetzt. Dies entspricht der gesetzlichen Formulierung.

Sämtliche Änderungen sind der als Anhang 1 angefügten Synopse zu entnehmen und dort erläutert. Im Anhang 2 ist die Abfallsatzung in Textform wiedergegeben. Die Änderungen sind unterstrichen.